



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
April 2020

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Brasilien (Föderative Republik Brasilien)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Aktuelle Geburtsurkunde** (certidão de nascimento de inteiro teor) im Original.
- 2) a) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** (certidão de solteiro) im Original, ausgestellt durch das brasilianische Geburtsstandesamt (Registro Civil),
oder
b) aktuelle **eidesstattliche Erklärung** von mindestens zwei Zeugen zum Familienstand im Original, abgegeben vor einem brasilianischen Notar,
oder
c) **aktuelle Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) a) Vollständiges Scheidungsurteil des brasilianischen Gerichts
oder
b) notarielle Urkunde über die einvernehmliche Ehescheidungsvereinbarung,
jeweils im Original
sowie
Rechtskraftnachweis für die erfolgte Scheidung in Form eines Randvermerks auf der vorzulegenden Geburts- oder Heiratsurkunde im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Brasilien besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ein ausländisches Scheidungsurteil muss grundsätzlich zur Wirksamkeit für den brasilianischen Rechtsbereich durch das „Superior Tribunal de Justica“ in einem förmlichen gerichtlichen Verfahren anerkannt werden. Ausnahmen bestehen lediglich für einvernehmliche Scheidungsverfahren ohne weitere Regelungen, beispielsweise hinsichtlich Versorgungsausgleichs, Unterhalt oder Sorgerecht.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Brasilien ist die Anerkennungsentscheidung des „Superior Tribunal de Justica“ im Original mit Rechtskraftvermerk oder ein urkundlicher Nachweis über die Registrierung der Scheidung vorzulegen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Brasilien sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Brasilien besteht aus 2 Seiten.